

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Regio Chimica

Aufgrund von § 58 Absatz 5, § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica ein hochschuleigenes Auswahlverfahren ein, in dem 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung zum Bachelor-Studiengang Regio Chimica ist für Studienanfänger und Studienanfängerinnen nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung und Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 30. Juni eines Jahres bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Dieser Antrag auf Zulassung gilt zugleich als Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eines Baccalauréat général, série scientifique bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Nachweise über Sprachkenntnisse im Deutschen, Französischen und Englischen, die jeweils dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen und in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind,
3. Nachweise über mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Leistungen im Fach Mathematik und im Fach Chemie, Physik oder Biologie in vier Schulhalbjahren, die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, und

4. ein Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten in deutscher und französischer Sprache, in dem das Interesse an der Aufnahme eines Studiums im grenzüberschreitenden Bachelorstudiengang Regio Chimica begründet wird.
- (3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch keine Kopien des Zeugnisses gemäß Absatz 2 Nr. 1 vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bescheinigung der Schule, an der er/sie die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und die erbrachten Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3. Eine Kopie des Zeugnisses muss der Auswahlkommission in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Ecole Nationale Supérieure de Chimie de Mulhouse der Université de Haute-Alsace und die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität setzen zur Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens eine binationale Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Professoren/Professorinnen der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität und einem/einer hauptberuflich an der Ecole Nationale Supérieure de Chimie de Mulhouse tätigen Professor/Professorin. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich form- und fristgemäß um einen Studienplatz beworben hat und
 2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien fest und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen trifft das von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Haute-Alsace de Mulhouse eingerichtete binationale Leitungskomitee aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien schulischer und außerschulischer Leistungen.
- (2) Für die Bildung der Rangliste werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 1. der Durchschnitt der Noten in dem Fach Mathematik und in dem Fach Chemie, Physik oder Biologie der letzten drei Schulhalbjahre, die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind,
 2. der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten für die Sprachen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2, die für den jeweiligen Studienfänger/die jeweilige Studienanfängerin moderne Fremdsprachen sind,

3. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 und
4. das Ergebnis des bestandenen Auswahlgesprächs.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin einzeln ein etwa fünfzehnminütiges Auswahlgespräch in deutscher, französischer und englischer Sprache, in dem Motivation und Eignung des Teilnehmers/der Teilnehmerin für den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica und den angestrebten Beruf des Chemikers/der Chemikerin geprüft werden.

(2) Übersteigt die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist die Auswahlkommission berechtigt, vor der Durchführung der Auswahlgespräche eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu treffen. Im Falle einer solchen Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Zweifache der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) verfügbar gebliebenen Studienplätze betragen.

(3) Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 1. Juli bis 1. August für das darauf folgende Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Bewerbern und Bewerberinnen mindestens acht Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Bewertungen nach Absatz 5 aufgeführt werden.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs jeweils einzeln den Bewerber/die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 24 Punkten. Die Mitglieder können nur volle Punkte vergeben. Aus der Summe der von den Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel errechnet. Ergibt sich ein arithmetisches Mittel von weniger als 12 Punkten, ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(6) Erscheint ein Bewerber/eine Bewerberin ohne triftigen Grund nicht zu einem ihm nach Absatz 3 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Punktzahl 0. Weist der Bewerber/die Bewerberin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstfolgenden Auswahlgesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach der erreichten Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Der Durchschnitt der erzielten Noten in dem Fach Mathematik und dem Fach Chemie, Physik oder Biologie in den letzten drei Schulhalbjahren, die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, wird gemäß folgender Tabelle in Punkte umgerechnet.
- b) Der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten für die Sprachen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2, die für den jeweiligen Studienfänger/die jeweilige Studienanfängerin moderne Fremdsprachen sind, wird gemäß folgender Tabelle in Punkte umgerechnet.

Note nach dem deutschen Notensystem	Punktzahl
1,0	20,0
1,1	19,2
1,2	18,4
1,3	17,6
1,4	16,8
1,5	16,0
1,6	15,8
1,7	15,6
1,8	15,4
1,9	15,2
2,0	15,0
2,1	14,8
2,2	14,6
2,3	14,4
2,4	14,2
2,5	14,0
2,6	13,8
2,7	13,6
2,8	13,4
2,9	13,2
3,0	13,0
3,1	12,8
3,2	12,6
3,3	12,4
3,4	12,2
3,5	12,0
3,6	11,5
3,7	11,2
3,8	10,8
3,9	10,4
4,0	10,0

2. Bewertung der weiteren Leistungen:

- a) Das Motivationsschreiben gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 wird von den Mitgliedern der Auswahlkommission jeweils einzeln bewertet. Es können maximal 16 Punkte vergeben werden. Die Mitglieder der Auswahlkommission können nur volle Punkte vergeben. Aus der Summe der von den Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel errechnet.
- b) Die nach § 7 Absatz 5 erzielte Punktzahl des bestandenen Auswahlgesprächs wird berücksichtigt.

(2) Verhältnis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen: Die ermittelten Punktzahlen der schulischen Leistungen (Nr. 1 Buchstabe a und b) werden mit den erreichten Punktzahlen der weiteren Leistungen (Nr. 2 Buchstabe a und b) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 80 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung (HVVO).

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica wird auf acht Prozent festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25. Juni 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Freiburg, den 30. Juli 2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schanz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizekanzler